

## Betreuungsvertrag

zwischen der Kindertagesstätte „Regenbogen e.V.“,  
Schleswiger Str. 14, 41068 Mönchengladbach,  
vertreten durch den Träger Regenbogen e.V., ebenda,  
dieser vertreten durch den Vorstand  
und

den/der/dem unter Punkt 2. genannten Personensorgeberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) des unter Punkt 1. genannten Kindes.  
zu  
folgendem Beginn der Betreuung inklusive Eingewöhnungszeit:

### Präambel/Aufschiebende Bedingung

Dieser Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung. Mindestens ein Elternteil muss Mitglied im Regenbogen e.V. sein. Daraus entstehende Beitragskosten werden satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des Regenbogen e.V. festgelegt.  
Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung und der Finanzierungszusage durch das Jugendamt sowie der vorstehend beschriebenen Mitgliedschaft geschlossen.

### 1. Angaben zum Kind

Vorname Name Geschlecht

Geburtsdatum Geburtsort Nationalität

Krankenkasse Hausarzt/Kinderarzt Telefon

bekannte Erkrankungen/Allergien/Medikamenteneinnahme

| 2. Angaben<br>zu den Eltern<br>Daten | Vater | Mutter |
|--------------------------------------|-------|--------|
| Name                                 |       |        |
| Vorname                              |       |        |
| Geburtsdatum                         |       |        |
| Straße, Hausnummer                   |       |        |
| PLZ, Wohnort                         |       |        |
| Telefon Privat                       |       |        |
| Telefon Büro                         |       |        |
| Telefon Mobil                        |       |        |
| Email                                |       |        |
| Arbeitgeber                          |       |        |
| Krankenkasse                         |       |        |

### 3. Gewünschte Betreuungszeiten

- **35 Stunden**

(Mo-Fr von 07:30h-14:30h) Betreuungszeit pro Woche (Modell 1)

- **45 Stunden**

(Mo-Fr von 07:30h-16:30h) Betreuungszeit pro Woche (Modell 2)

### 4. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag beträgt derzeit monatlich

**80,00 €.**

(Eigenanteil der Betriebskosten in Höhe von 25,00 € plus Verpflegungspauschale in Höhe von 55,00 €)

| 5.<br>Abholberechtigte<br>Personen außer | Vorname | Telefon | Mobil |
|--|---------|---------|-------|
|  |         |         |       |

|                 |  |  |  |
|-----------------|--|--|--|
| den Eltern Name |  |  |  |
|-----------------|--|--|--|

#### 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, ein Exemplar der AGB erhalten zu haben. Mit der Unterschrift werden die AGB akzeptiert.

#### 7. Gesamtschuldnerhaftung

Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

Ort, Datum

Träger

Personensorgeberechtigte/r Personensorgeberechtigte/r

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Träger der Kindertagesstätte „Regenbogen e.V.“, Schleswiger Str. 14, 41068 Mönchengladbach, den Regenbogen e.V., ebenda, dieser vertreten durch den Vorstand zum Lastschriftinzug der zu zahlenden Beiträge von folgendem Konto:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Ort, Datum KontoinhaberAllgemeine Geschäftsbedingungen ( AGB)

der Kindertagesstätte Regenbogen e.V.

#### 1. Daten

Der Verein „Regenbogen e.V.“, Schleswiger Str. 14, 41068 Mönchengladbach unterhält als Elterninitiative im Interesse der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern eine Kindertagesstätte (Einrichtung). Der Verein „Regenbogen e.V.“, vertreten durch den Vorstand, ist Träger der Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) verpflichten sich, dem Träger alle erforderlichen Informationen über ihre eigene Person, sowie des zu betreuenden Kindes in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Informationen bezüglich des Gesundheitszustandes des zu betreuenden Kindes, sowie Daten abholberechtigter Personen (Tagesmutter, Au-Pair-Mädchen, Babysitter, Großeltern, weitere Familienmitglieder etc.). Ebenso ist es zwingend erforderlich, verbindliche Angaben zur Erreichbarkeit während der Betreuungszeiten zu machen. Zur Gewährleistung des Kindeswohls und der Sicherheit des Kindes müssen diese Daten stets auf aktuellem Stand sein, Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

#### 2. Beiträge und Fälligkeiten

Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils im Voraus fällig zum 1. jeden Monats. Hierfür erteilen die Eltern dem Träger eine Einzugsermächtigung. Der Elternbeitrag (inklusive Verpflegungspauschale) ist in jedem Fall fällig, auch wenn das Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen (Elternwunsch, Urlaubsabwesenheit etc.) der Einrichtung fernbleibt. Auch die Schließungszeiten, siehe Punkt 6. Öffnungszeiten, haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Beiträge. Der erste Monatsbeitrag ist bereits mit Vertragsabschluss fällig, unabhängig davon, wann die Vertragslaufzeit beginnt. Die Eltern haften für die Beiträge gesamtschuldnerisch.

Im Falle der Schließung der Einrichtung aus Gründen höherer Gewalt bleibt die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Elternbeitrags (inklusive Verpflegungspauschale) bestehen.

#### 3. Verpflegung und Pflegeartikel

Mineralwasser, Tee und gewöhnliche Pflegeartikel wie z.B. Handseife sind im Elternbeitrag enthalten. Bettwäsche und Handtücher werden vom Träger ebenfalls gestellt. Spezielle Pflegeartikel wie Zahnpasta, Zahnbürste und allergiefreie Pflegeprodukte sind von den Eltern bereitzustellen. Dies gilt ebenso für Wechselsachen, Windeln, Waschlappen sowie eigene Schlafsäcke, Nuckel- und Windeltücher für die Kleinsten. Für die Bereitstellung der Mahlzeiten ist eine Verpflegungspauschale zu entrichten. Die Eltern sind aufgefordert, im Sinne einer gesunden Ernährungserziehung Süßigkeiten den Kindern nur nach Absprache mit dem Einrichtungspersonal mitzugeben.

#### 4. Laufzeit des Vertrages und Kündigung

##### a.

Der Vertrag zwischen den Eltern und dem Träger beginnt zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt und endet am darauffolgenden 31.07. (Ende des Kindergartenjahres). Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum 31.07. des jeweiligen Jahres gekündigt wird, oder das Kind eingeschult wird.

##### b.

Die Eingewöhnungszeit gilt als Probezeit. In der Probezeit gilt ein Sonderkündigungsrecht von einer Woche, wenn in beiderseitigem Einvernehmen die Eingewöhnung als nicht erfolgreich bewertet wird.

##### c.

Den Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten. Ein wichtiger Grund für die Eltern liegt unter anderem dann vor, wenn das Kind länger ernsthaft erkrankt. Die Gründe für eine Kündigung aus wichtigem Grund sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Stellen sich nach der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung starke Verhaltensauffälligkeiten des Kindes heraus, die die Gemeinschaft der Gruppe oder die Gesundheit anderer Kinder gefährden und besteht seitens des Einrichtungspersonals keine Möglichkeit, dem Kind individuell zu helfen, so liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Träger vor. Ein wichtiger Grund liegt für den Träger ferner unter anderem dann vor, wenn die Eltern trotz zweimaliger Mahnung ihren Informations-, Sorgfalts- oder Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere aus folgenden Gründen außerordentlich und fristlos kündigen, sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen:

schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten des Betreuungsvertrages; Verstoß gegen das Bundessexuellgesetz, dass das Kind in der Einrichtung nicht mehr angemessen gefördert werden kann, dass ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt, ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist, dass Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind.

##### d.

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein. Die zu entrichtenden Beiträge sind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag wirksam gekündigt ist, weiter zu zahlen. Die gilt auch bei einer Kündigung zum Ende der Probezeit vor deren Beginn.

#### 5. Zahlungsverzug

#### Mahnverfahren

Leisten die Eltern die vereinbarten Beträge bei Fälligkeit nicht, ist der Träger berechtigt, für jede Mahnung Mahnkosten in Höhe von EUR 10,00 in Rechnung zu stellen. Ferner erhebt der Träger bei Zahlungsverzug ab dem ersten Verzugstag Verzugszinsen in Höhe der aktuellen Kontokorrentzinsen (Überziehungszinsen) der Geschäftsbank des Trägers, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses, zusammen mit der Forderung. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden (Rücklastschriftkosten etc.) bleibt vorbehalten. Sollte auf die erste Mahnung des Trägers, der angemahnte Betrag einschließlich Mahnkosten und Zinsen nicht innerhalb von 14 Tagen beim Träger eingehen, behält sich der Träger die Abtretung ihrer Ansprüche an ein Inkassounternehmen oder die Geltendmachung durch einen Rechtsanwalt vor.

Die hierdurch jeweils entstehenden Kosten haben die Eltern zu tragen.

#### 6. Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Einrichtung ist montags bis freitags von 07:30 bis 16:30 Uhr geöffnet. Hiervon abweichende Öffnungszeiten sind gesondert zu vereinbaren. Die Einrichtung ist grundsätzlich nach folgender Maßgabe ganzjährig geöffnet. Während der Sommerschulferien kann die Einrichtung bis zu maximal drei zusammenhängenden Wochen geschlossen werden; in den Weihnachtsferien ebenso im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr. Vorgenannte Ferienschlüssen werden spätestens drei Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. An gesetzlichen Feiertagen und Wochenenden bleibt die Einrichtung geschlossen. Der Träger behält sich außerdem vor, die Kindertagesstätte aus betrieblichen Gründen an einzelnen Tagen stundenweise oder ganz zu schließen. Sollte die Einrichtung in Folge höherer Gewalt (Vandalismus, Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm, Krankheitsepidemie etc.) für die Kinderbetreuung nicht zur Verfügung stehen, ist die Haftung der Träger gegenüber den Eltern ausgeschlossen.

Von 7:30 Uhr bis spätestens 9:00 Uhr kann das Kind in die Einrichtung gebracht und ab 14:15 Uhr wieder abgeholt werden. Die Eltern verpflichten sich, das Kind pünktlich gemäß der vereinbarten Betreuungszeiten in der Einrichtung abzugeben bzw. abzuholen. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist der Träger berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und im Wiederholungsfalle den Betreuungsvertrag zu kündigen.

#### 7. Aufsichtspflicht

Für die Zeit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht auf das Personal der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes von den Erziehungsberechtigten oder einer dafür von den Eltern berechtigten Person. Sie endet mit

der Übergabe durch das Personal der Einrichtung an die Eltern oder einer dafür von ihnen berechtigten Person. Die Eltern müssen bei Aufnahme schriftlich bestätigen, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Auftretende Änderungen sind der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 8. Aufnahme des Kindes

Unabhängig vom offiziellen Kindergartenjahr kann die Aufnahme eines Kindes ganzjährig erfolgen. Ein Kind kann ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Für das Kind muss beim ersten Besuch der Kindertagesstätte ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das nicht älter als zwei Wochen sein darf und das bescheinigt, dass das Kind nicht an ansteckenden Krankheiten leidet. Außerdem muss aus diesem Attest hervorgehen, welche Kinderkrankheiten bereits überwunden und welche Impfungen bereits erfolgt sind. Erkrankungen wie Asthma, Krupp oder Anfallsleiden sowie Allergien und sonstige Unverträglichkeiten (besonders Nahrungsmittel) sind ebenfalls anzugeben. Zu Beginn des ersten Kindergartenjahres muss das Untersuchungsheft (U-Heft) für Kinder nach § 26SGVB der Kindertagesstättenleitung unaufgefordert vorgelegt werden.

Die Eltern verpflichten sich, unverzüglich bekannt zu geben, wenn das Kind die Einrichtung wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Anlässen nicht besuchen kann.

#### 9. Krankheiten des Kindes und Notversorgung

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender meldepflichtiger Krankheiten (z.B. Röteln, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, infektiöse Gelbsucht, Ruhr, Diphtherie, Salmonellen, Kopflausbefall) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Eltern zur unverzüglichen Mitteilung an die Einrichtung verpflichtet.

Bei Krankheiten im vorstehenden Sinne, sowie schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Augen- und Hautkrankheiten oder anderen ansteckenden Krankheiten sowie Fieber ab 38,5 Grad dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen, sondern müssen einen Arzt aufsuchen.

Bevor ein Kind nach den vorgenannten Krankheiten wieder die Einrichtung besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Wenn ein Kind in der Einrichtung erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen und dem Arzt vorstellen. Im Notfall werden Sofortmaßnahmen im Interesse des Kindes eingeleitet. Die Eltern werden umgehend informiert. Für diese Fälle ist von den Eltern eine Kopie des Impfausweises beim Träger zu hinterlegen. Die Eltern informieren den Träger über die Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist, bestehende Krankheiten, die für das Betreuungsverhältnis relevant sind und die zu verabreichenden Medikamente im Krankheitsfalle, wobei das Einrichtungspersonal in der Regel nicht befugt ist, Arzneimittel zu verabreichen.

#### 10. Bildungsdokumentation

Die Einrichtung hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes von wesentlicher Bedeutung. Als Grundlagen für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und das Pädagogische

Konzept der Kindertagesstätte in der Fassung von 2011. Eine Weiterentwicklung dieses Konzeptes behält sich der Träger vor. Das Kind soll sich in der Tageseinrichtung wohlfühlen und sich nach seinen Fähigkeiten bestmöglich entwickeln.

Um diese Entwicklung erfolgreich begleiten, fördern und herausfordern zu können, ist es erforderlich, von Zeit zu Zeit das Kind, sein Verhalten, seine Handlungen, sein Spiel, seine Bewegung, seine Sprache usw. gezielt zu beobachten und dies zu dokumentieren. Die Eltern haben das Recht, die Dokumentation jederzeit einsehen und ihre Herausgabe verlangen zu können. Ohne die ausdrückliche Zustimmung der Eltern dürfen Informationen in der Dokumentation nicht an Dritte z.B. Lehrkräfte an Grundschulen weitergegeben werden. Wenn das Kind die Einrichtung verlässt, wird den Eltern die Dokumentation ausgehändigt.

#### 11. Unfallversicherung und Haftung/Ausschlussfristen

a.

Für die Kinder besteht kraft Gesetzes Unfallversicherungsschutz durch die Landesunfallkasse NRW bzw. die Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb ihrer Räumlichkeiten und Grundstücke (z.B. Spaziergänge, Feste, Ausflüge).

Soweit nicht die Unfallversicherung den Träger von der Haftung freistellt, haftet diese nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruhen.

Ferner haftet der Träger nur für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruhen. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Für die Beschädigung, die Verwechslung und den Verlust von Kleidungsstücken und anderen von Kindern mitgebrachten Gegenständen (z.B. Spielzeug, Taschen, Schmuck, Fahrräder u. ä.) wird keine Haftung übernommen.

b.

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem bestehenden Vertragsverhältnis - mit Ausnahme von Ansprüchen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Einrichtung oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren - müssen innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit und nachdem der jeweilige Gläubiger Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt die Gegenseite den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er

nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

#### 12. Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen des Datenschutzgesetzes sämtliche Daten und Informationen, die er von den Eltern erhalten hat, ausschließlich für rein interne Zwecke zu nutzen und Dritten nicht zugänglich zu machen. Ebenso verpflichten sich die Eltern, Stillschweigen über alle vertraulichen Gespräche mit dem Einrichtungspersonal zu bewahren. Anfragen z.B. des Jugendamtes zur Datenerhebung werden an die Eltern weitergeleitet und diese entscheiden selbst, wie sie damit verfahren wollen.

#### 13. Sonstiges

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Einrichtung setzt jedoch einen regelmäßigen Besuch voraus.

Um die Kontinuität in der Erziehungsarbeit sicherzustellen, ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden verpflichtend. Ist die Teilnahme nicht möglich, ist eine Rücksprache mit der Leitung der Einrichtung notwendig.

Die Teilnahme an den Mahlzeiten gehört zum pädagogischen Konzept und ist daher verpflichtend.

Mindestens einmal jährlich gibt es einen sogenannten Aktionstag, an dem z.B.

Renovierungsarbeiten erledigt werden. Jede Familie verpflichtet sich, etwas von der dann aushängenden Liste zu erledigen. Bei Nichteinhaltung ist der Träger berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und im Wiederholungsfalle den Betreuungsvertrag zu kündigen.

#### 14. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Unterzeichnung stimmen die Eltern den hier genannten AGB zu und bestätigen, diese gelesen und verstanden zu haben sowie ein Exemplar dieser AGB zu ihrer Kenntnis erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte/r Personensorgeberechtigte/r  
Empfangsbestätigung  
Hiermit bestätigen wir

\_\_\_\_\_  
(Name der Eltern/Personensorgeberechtigten)  
den Erhalt des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz (IfSG).  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschriften  
Hiermit erklären die Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes

\_\_\_\_\_  
dass er/sie damit

- einverstanden
- nicht einverstanden

ist/sind, dass Fotos, auf denen sein/ihr Kind mit anderen Kindern abgebildet ist, auf der Homepage der Kita zu sehen sind.  
Datum und Unterschriften:

\_\_\_\_\_

**Auftrag/Haftungsfreistellung**

Hiermit beauftragen wir, \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, die Erziehungs-berechtigten von \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, den Regenbogen e.V. als Träger der Kindertagesstätte Regenbogen e.V., die Mitarbeiter der Kita Regenbogen e.V. zu ermächtigen und anzuweisen, \_\_\_\_\_ die nachfolgenden Medikamente zu verabreichen, wenn sie/er folgende Reaktionen

zeigt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wir, die o.g. Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ stellen den Regenbogen e.V. für den Fall gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der Verabreichung o.g. Medikamente (\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_) sowie der Überwachung von Diäten von jeglicher Haftung frei – ausgenommen im Fall von Vorsatz.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschriften

**Ermächtigung/Haftungsfreistellung**

Hiermit ermächtigen und beauftragen wir, \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, die Eltern von \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, jeden einzelne(n) Erzieher(in) der Kindertagesstätte Regenbogen e.V. inklusive der Leitung, \_\_\_\_\_ die nachfolgenden Medikamente zu verabreichen, wenn sie/er folgende Reaktionen zeigt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Medikamente befinden sich in \_\_\_\_\_ Rucksack in einer orangenen Tasche (Notfallset)

Wir, die o.g. Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ stellen den Regenbogen e.V. für den Fall gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der Verabreichung o.g. Medikamente (\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_) sowie der Überwachung von Diäten von jeglicher Haftung frei – ausgenommen im Fall von Vorsatz.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschriften